

Kundeninformation Standrohrverleih

Stand: 01. Januar 2016

Allgemeines

Die Entnahme von Wasser aus den Hydranten im Versorgungsnetz der KWW GmbH ist nur unter Benutzung eines von der KWW GmbH gemieteten Standrohrs mit geeichtem Wasserzähler zulässig. Mit der Ausgabe des Standrohrs wird zwischen der KWW GmbH und dem Mieter ein Wasserlieferungsvertrag auf Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV), der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der KWW GmbH und dem Allgemeinen Tarif für die Abgabe von Trinkwasser der KWW GmbH sowie ein Mietvertrag für das Standrohr abgeschlossen.

Vorgehensweise

Standrohre mit geeichtem Wasserzähler können bei den Ausgabestellen der KWW GmbH gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemietet werden. Die Ausgabestelle für das Versorgungsgebiet Nord (Sonsbeck und Xanten ohne Vynen, Marienbaum und Obermörmter) befindet sich im Wasserwerk Xanten, Bankscher Weg 1, Tel. 02801-1577 oder 0179-2217204. Die Ausgabestelle für das Versorgungsgebiet Süd (Alpen und Rheinberg) befindet sich in der Station Alpen-Drüpt, Römerweg, Tel. 02802-96930 oder 0171-4124513.

Die Standrohrausgabe erfolgt ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung (montags bis mittwochs von 7:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr). Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das Standrohr nach telefonischer Terminvereinbarung an der Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Ausgabe des Standrohrs wird ein schriftlicher Mietvertrag (bitte Konto- beziehungsweise Bankverbindungsdaten mitbringen) abgeschlossen, auf dem auch die Rückgabe protokolliert wird.

Nutzung

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Standrohr an einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu überlassen. Außerhalb des Versorgungsgebietes der KWW GmbH ist der Einsatz des Standrohrs unzulässig. Ebenso ist es untersagt, fremde Standrohre im Versorgungsgebiet der KWW GmbH einzusetzen.

Die KWW GmbH ist berechtigt, für eine unberechtigte Wasserentnahme aus ihrem Versorgungsnetz eine Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV) zu verlangen.

Preise

Vor Aushändigung eines Standrohrs mit Bedienungsschlüssel an der Ausgabestelle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 € in bar oder als Scheck zu hinterlegen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Standrohrs werden die Mietgebühr und der Wasserverbrauch mit der Sicherheitsleistung verrechnet. Verbleibendes Guthaben wird dem Mieter bargeldlos erstattet. Die Mietgebühr für ein Standrohr beträgt 3,25 € / Tag zuzüglich 7 % USt. Für die entnommene Wassermenge wird der jeweils aktuelle Verbrauchspreis berechnet.

Haftung

Der Mieter eines Standrohres haftet für alle Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden und stellt die KWW GmbH insoweit von jeglicher Haftung frei. Bei Benutzung von Standrohren und Hydranten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Etwaige Schäden an Standrohren oder Hydranten sind der KWW GmbH umgehend zu melden. Lösen oder Entfernen der Plombe ist unzulässig sowie gebührenpflichtig! Der Wasserzähler am Standrohr ist geeicht. Bei Verlust des Standrohres ist die KWW GmbH unverzüglich zu informieren, Diebstahl ist darüber hinaus bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat für das Standrohr vollen Ersatz zu leisten.

Kontrolle

Das Standrohr darf nur in ordnungsgemäßem Zustand verwendet werden und ist einem Beauftragten der KWW GmbH auf Verlangen jederzeit zur Kontrolle vorzuführen. Sind Wasserzähler oder Standrohr defekt beziehungsweise beschädigt, ist das Standrohr unverzüglich bei den Ausgabestellen der KWW GmbH zurückzugeben oder zu tauschen. Bei Beschädigung oder Verlust der Plombe des Wasserzählers ist das Standrohr ebenfalls umgehend an KWW GmbH zurückzugeben.

Bedienhinweise

Vor dem Aufsetzen des Standrohrs Hydrant kurz öffnen und spülen. Wasserentnahme nur mit dem Ventil des Standrohrs regeln. Der Hydrant muss dabei immer vollständig geöffnet sein.